

Ilumni Verein der ehemaligen und aktiven Studierenden und Dozierenden der MAS
(Master of Advanced Studies) Studiengänge mit Schwerpunkt Innovation

Statuten

Rechtsform und Zweck

- 1 Ilumni ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- 2 Der Zweck des Vereins:
 - Den Austausch unter den Mitgliedern weiter entwickeln.
 - Die MAS-Titel Innovation, insbesondere MAS Innovation Engineering und MAS Innovation FH, und die duale Innovationsausbildung fördern.

Organisation

- 3 Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung;
 - die Klassen und das Dozententeam;
 - der Vorstand;
 - das Präsidium;
 - die Revisionsstelle.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

- 5 Die Mitgliedschaft steht allen ehemaligen und aktiven Studierenden und Dozierenden der Dualen Weiterbildung Innovation offen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke haben.
Beitrittsgesuche werden vom Präsidium behandelt.
- 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
 - Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist das Präsidium.
Die betroffene Person kann beim Vorstand Beschwerde einlegen.
- 7 Gäste (ohne Stimmrecht) werden vom Präsidium eingeladen, insbesondere
 - Ehemalige und Aktive des CAS F&E;
 - Mitwirkende am MAS IE aus der Praxis und den Hochschulen (Exkursionen, Vorträge, Betreuung und Expertisen bei Modul- und Masterarbeiten).

Generalversammlung

- 8 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 9 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
 - Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
 - Entscheid über die Entlastung des Vorstands, Präsidiums und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
 - Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.
- 10 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Die Generalversammlung wird vom Präsidium mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

- 11 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Generalversammlung.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.
Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- 12 Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Generalversammlung umfasst:
- Bericht des Präsidiums über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
 - Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
 - Berichte des Aktuars und der Revisionsstelle;
 - die Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
 - andere Vorschläge.
- 13 Das Präsidium muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.
- 14 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands, des Präsidiums oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Klassen, Dozententeam und Vorstand

- 15 Jede Klasse wählt eine Person für den Vorstand und eine als Vertretung.
Das Dozententeam wählt zwei Personen für den Vorstand und eine weitere als Vertretung.
- 16 Der Vorstand dient als Bindeglied zwischen allen Mitgliedern und dem Präsidium.
Der Vorstand trifft sich mind. 2 x pro Jahr.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsidium

- 17 Die Generalversammlung wählt jährlich aus dem Vorstand
- den Präsidenten / die Präsidentin (aus den Klassen);
 - den Aktuar (aus dem Dozententeam);
 - den Kassier (aus den Klassen oder dem Dozententeam).
- 18 Das Präsidium leitet den Verein; ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig; ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
Das Präsidium trifft sich mind. 4 x pro Jahr.
- 19 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Präsidiums verpflichtet.
- 20 Das Präsidium ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

- 21 Die Generalversammlung wählt 2 Personen für die Revision.
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22.04.2014 in Zürich angenommen und an der Generalversammlung vom 14.11.2014 angepasst.

Im Namen des Vereins

Präsident

Aktuar

Kassier